

AUTOBAHN- BLOCKIERER ENDLICH IN DIE SCHRANKEN WEISEN

Positionspapier von Kai Wegner,
Fraktionsvorsitzender
und Frank Balzer,
innenpolitischer Sprecher

18. Februar 2022



AUTOBAHNBLOCKIERER ENDLICH IN DIE SCHRANKEN WEISEN

Immer wieder blockieren selbsternannten Aktivisten die Bundesautobahnen und deren Zufahrten, indem sie sich mit vorgehaltenen Transparenten auf die Fahrbahnen setzen und sich dort z.T. auch mit Sekundenkleber u.a. Hilfsmitteln fixieren. Mit der Drohung, demnächst auch noch Flughäfen blockieren zu wollen, ist eine neue Eskalationsstufe erreicht. Die Autobahn-Blockierer radikalisieren sich weiter.

Teile und Vertreter der aktuellen Regierungsparteien im Bund und in Berlin halten die Autobahnblockaden für legitim und insbesondere vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 I GG) gedeckt. Diese Einschätzung ist jedoch falsch und muss hinsichtlich der seitens der Exekutive angedachten (Gegen-) Maßnahmen hinterfragt werden. Wer Autobahnen und demnächst womöglich sogar Flughäfen blockiert, darf sich nicht auf das Versammlungsrecht berufen.

Der Staat darf sich nicht erpressen lassen. Wer glaubt, sich wiederholt über unsere Rechtsordnung hinwegsetzen zu können, braucht ein klares Stoppschild. Der Senat muss mit konsequentem Durchgreifen die Selbstradikalisierungsspirale der Demonstranten stoppen.

- **Langer Unterbindungsgewahrsam:** Die Blockierer können in Berlin derzeit nur maximal 48 Stunden in Gewahrsam genommen werden. Diese Frist muss nach dem Vorbild von Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen auf bis zu 14 Tage verlängert werden.
- **Schnellverfahren durch Sonderstaatsanwaltschaft:** Straftaten müssen unmittelbar geahndet werden. Wer das staatliche Gewaltmonopol wiederholt

herausfordert, muss lernen, dass der Rechtsstaat nicht mit sich spaßen lässt. Schnellverfahren können sicherstellen, dass die Strafe auf dem Fuße erfolgt. Eine Sonderstaatsanwaltschaft kann hierzu ein wertvoller Beitrag sein.

- **Präventives Einschreiten:** Die Innensenatorin muss eine höhere Polizeipräsenz und ein präventives Einschreiten am Ort ermöglichen. Kommt es zu Versammlungen auf der Fahrbahn, müssen diese sofort aufgelöst werden.
- **Einsatzkostenübernahme durch Blockierer:** Die Innensenatorin muss von den Blockierern die Einsatzkosten der Polizei einfordern. Wenn eine dicke Rechnung droht, denken die Demonstranten hoffentlich zweimal nach, bevor sie die nächste Autobahn blockieren und die halbe Stadt in Geiselhaft nehmen.

Rechtliche Prüfung

I VERSAMMLUNGSRECHT

1. Rechtsnatur

Versammlungen i.S.v. Art. 8 I GG sind örtliche Zusammenkünfte von mindestens zwei Personen zur gemeinsamen öffentlichen Meinungsbildung/-Kundgabe.

Das Thema der „Aktivisten“, Klimaschutz und Lebensmittelüberschuss, ist durchaus öffentlicher Natur und damit versammlungsg geeignet.

Da zudem unumstritten auch eine nonverbale Kommunikation (z.B. durch Sitzen) möglich ist, bestehen am verfassungsrechtlichen Versammlungscharakter der Blockaden zunächst einmal keine Zweifel.

2. Örtlichkeit

Die Ausübung dieses Versammlungsrechts unterfällt wegen des Schutzes des Art 8 1 GG dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen und bedarf als solcher keiner besonderen Genehmigung. Der Grundrechtsinhaber hat insoweit also das Bestimmungsrecht über die genutzte Örtlichkeit. Allerdings geht dies nur so weit, wie konkret auch der Gemeingebrauch reicht.

Dieser ist bei Bundesautobahnen nach § 1 III 1 FStrG grundsätzlich dahin eingeschränkt, dass sie (ausschließlich) für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Ausnahmen hiervon, z.B. für Versammlungen, sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, insbesondere wenn ein thematischer Zusammenhang mit der BAB objektiv erkennbar ist und eine anderweitige Nutzung mit den widmungsgemäßen Primärbelangen vereinbar ist

Die hier einschlägige Konstellation erfüllt diese Voraussetzungen nicht, so dass das Argument der freien Ortswahl nicht verfängt.

Weder die BAB'en noch ihre Zufahrten stehen also für Versammlungen zur Verfügung.

3. Umfang des Versammlungsrechts

Unbestritten folgt aus dem hohen Rang der Versammlungsfreiheit das Recht auf freie Wahl von Thema, Art der Präsentation, Zeit und Ort der Versammlung. Daraus folgt aber nicht die Dispositionsfreiheit darüber, welche Einschränkungen Dritte in ihren Grundrechten hinzunehmen haben. Dieser Ausgleich ist im Wege der praktischen Konkordanz von Amts wegen durch den zuständigen Hoheitsträger, in Berlin die Polizei, wahrzunehmen.

Diese hat zu berücksichtigen, dass das Versammlungsrecht nur die Belastungen Dritter legitimiert, die zwangsläufig durch die für Versammlungen typische massenweise Inanspruchnahme des Grundrechts eintreten. Gezielte Beeinträchtigungen Dritter sind dagegen nicht mehr verfassungsrechtlich geschützt.

4. Beschränkung, Verbot, Auflösung

Nach § 14 I VersFG BE können Versammlungen nach (pflichtgemäßem) Ermessen beschränkt, vor Beginn verboten oder nach Beginn aufgelöst werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Die öffentliche Sicherheit umfasst insbesondere den Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter (vgl. Art. 1 – 17 GG) und die verfasste Rechtsordnung, namentlich die Strafgesetze.

Die aktuell praktizierten „Aktionen“ verletzen (abgesehen von besonderen Gefährdungslagen im Einzelfall) die allgemeine Handlungsfreiheit der übrigen Verkehrsteilnehmer Art. 2 I GG), begründen den Anfangsverdacht von Straftaten nach §§ 113, 240, 315 c StGB und verstoßen gegen den Widmungszweck des FStrG.

Sie begründen also eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

FAZIT zu I:

Das Thema der „Aktionen“ mag versammlungsrechtlich abgedeckt sein, die Art und Weise der Präsentation ist es jedoch nicht. Daher ist ein nachhaltiges Einschreiten der zuständigen Behörden geboten.

II KONSEQUENZEN

1. Welche konzeptionellen Maßnahmen i.S.d. PDV 100 Nr. 1.6.2.6. sieht der Senat vor?
2. Welche konkreten Maßnahmen werden aktuell praktiziert?
 - a) Präventiver Natur?
 - b) Repressiver Natur (insbesondere nach §§ 417 ff StPO)?

III RESÜMEE

1. Bei den oben unter II 1 angesprochenen konzeptionellen Maßnahmen nach der Polizei-Dienstvorschrift 100 (PDV) handelt es sich um allgemeine Handlungsmaximen (Standards), die für solche vorhersehbaren Lagen vorzugeben sind.

Vorliegend wäre hier z.B. an die sofortige Auflösung von Versammlungen auf der Fahrbahn, konsequente Strafverfolgung, die Prüfung des Anschlussgewahrsams nach § 30 I Nr. 2 ASOG und eine entsprechende begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu denken.

2. Man wird aber bereits jetzt davon ausgehen können, dass eine real erfolgreiche Prävention im Wesentlichen vor allem durch das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff StPO (unverzögliche Ahndung der Straftaten; „Strafe folgt auf dem Fuße“) und einen Unterbindungsgewahrsam nach § 30 I Nr. 2 ASOG geben wird.

Dessen Wirksamkeit ist in Berlin jedoch beschränkt, da er nach § 33 I Nr. 3 ASOG maximal bis zum Abschluss des auf die Festnahme folgenden Tages, also bestenfalls 48 Stunden andauern kann. In längerfristig angelegten

Kampagnen der vorliegenden Art ist seine Effektivität daher eingeschränkt.

Zwingend ist diese kurze Dauer nicht: In Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen ist eine Dauer von bis zu 14 Tagen vorgesehen, in Niedersachsen und Thüringen von bis zu 10 Tagen, in Hessen 6 Tagen und in Brandenburg und Sachsen-Anhalt 4 Tage.

CDU-Fraktion Berlin

Preußischer Landtag | 10111 Berlin

- ☎ Telefon: (030) 23 25 21 15
- ☎ Telefax: (030) 23 25 27 65
- ✉ mail@cdu-fraktion.berlin.de
- 🌐 www.cdu-fraktion.berlin.de

